

**Marktordnung  
für die Wochenmärkte in Gelsenkirchen  
ab dem 01.01.2020  
– allgemeine Vertragsbedingungen –**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Marktordnung gilt für alle Wochenmärkte, deren Organisation und Betriebsführung GELSENDIENSTE übertragen wurde.

**§ 2 Platz, Zeit, Öffnungszeiten**

- (1) Die Wochenmärkte werden von der Stadt Gelsenkirchen festgesetzt.
- (2) Die Festsetzungsverfügung bestimmt die Marktplätze, die Markttage und die Verkaufszeiten. Ein Verzeichnis der Wochenmärkte ist als **Anlage** beigefügt; die Anlage ist Bestandteil dieser Marktordnung. Soweit aus besonderem Anlass vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz verändert werden müssen, wird dies bekannt gemacht.
- (3) Der Sprecherrat gemäß § 12 wird nach Möglichkeit vorher damit befasst.

**§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

- (1) Auf den Wochenmärkten in Gelsenkirchen dürfen neben den in der Gewerbeordnung festgelegten Gegenständen Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden.
- (2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist **acht (8) Tage** vor dem Verkaufstage schriftlich zu beantragen.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.
- (4) Lebensmittel dürfen nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und in gesundheitlich unbedenklichem Zustand auf den Markt gebracht und nur so ausgelegt werden, dass eine Berührung der Waren mit dem Erdboden ausgeschlossen ist. Sie dürfen nur mit hygienisch einwandfreien Geräten gewogen und zerteilt und nur in gesundheitlich einwandfreiem Material verpackt werden.
- (5) Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 4 Zutritt**

GELSENDIENSTE kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zu den Wochenmärkten je nach Umständen befristet oder unbefristet untersagen.

#### **§ 5 Markteinteilung, Standplätze**

- (1) Die Zuweisung von Standplätzen erfolgt ausschließlich durch die Marktaufsicht der GELSENDIENSTE oder einen von ihr ausdrücklich Beauftragten. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines Standplatzes, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- (2) Dauerstandplätze sind schriftlich zu beantragen. Der Bescheid dazu ergeht ebenfalls schriftlich.
- (3) Wird ein Standplatz am Markttag bis morgens 7:00 Uhr nicht ausgenutzt, so kann die Marktaufsicht für den entsprechenden Markttag anderweitig nach Rücksprache mit GELSENDIENSTE darüber verfügen.
- (4) Erlaubnisse sind nicht übertragbar. GELSENDIENSTE behält sich vor, Erlaubnisse aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu versagen oder zu widerrufen.
- (5) Für den Standplatz hat der Markthändler ein Entgelt nach der jeweils einschlägigen nachfolgenden Regelung zu bezahlen.

#### **§ 6 Auf- und Abbau, Verkaufseinrichtungen**

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen **frühestens zwei (2) Stunden** vor Beginn der Verkaufszeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Verkaufseinrichtungen, Betriebsgegenstände und Waren müssen **spätestens eine (1) Stunde** nach Beendigung der Marktzeit vollständig vom Marktplatz entfernt sein.
- (2) Als Verkaufseinrichtungen sind Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen, die sich im Interesse des Gesamteindrucks des Marktes in einem optisch ansprechenden Zustand befinden müssen. Zum Marktverkehr nicht erforderliche Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Vordächer von Verkaufseinrichtungen müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m ab Straßenoberfläche haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen dürfen die Marktfläche nicht beschädigen.

- (5) Die Standinhaber haben an ihren Ständen gut sichtbar Vorname, Familienname und Anschrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben den Firmennamen zusätzlich zu nennen. Werbung, Werbetafeln und zusätzlich aufgestellte Verkaufsstände sind außerhalb des eigenen Verkaufsbereiches nur mit Zustimmung von GELSENDIENSTE zulässig und dürfen keine Personen oder Sachen beschädigen, gefährden oder den Durchgang behindern.

## **§ 7 Stromanschlüsse**

- (1) GELSENDIENSTE stellt auf den Wochenmärkten Stromverteilerkästen für den Bedarf des Wochenmarktes bereit. Jeder Standinhaber hat für eine ausreichende Beleuchtung seines Standes zu sorgen.
- (2) Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen und der verlegten Kabel an und in den Verkaufsständen ist der Betreiber zuständig.
- (3) Wenn unverhältnismäßig hohe Kosten für die Erstinstallation der Abnahmestelle entstehen, wird die Verrechnung nach Absprache zwischen dem Händler und GELSENDIENSTE geregelt.

## **§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Marktordnung und die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung und die Verordnung über Preisangaben sowie das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seines Standes und der zum Betrieb seines Gewerbes erforderlichen Gegenstände so einzurichten und zu unterhalten, dass keine Personen und Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist während der Verkaufszeit insbesondere unzulässig,
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  2. Plastiktüten als Transportverpackung an Kunden herauszugeben; als Alternativen ausdrücklich zulässig sind Papiertüten und/oder Mehrwegbeutel,
  3. Waren laut auszurufen, anzupreisen oder öffentlich zu versteigern,
  4. Fahrzeuge jeder Art mit Ausnahme von Rollstühlen oder Ähnlichem zu führen oder abzustellen,
  5. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  6. sperrige Gegenstände zu befördern,

7. auf den für den Handel mit Lebensmitteln benutzten Marktstandplätzen zu rauchen,
  8. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen; den Markthändlern und ihrem Personal ist es jedoch erlaubt, Fisch, Geflügel und Kleinwild auf Verlangen des Käufers auszunehmen,
  9. Unterflurhydranten mit Verkaufseinrichtungen, Transportmitteln oder Waren zuzustellen,
  10. Feuerstellen aller Art aufzubauen und zu betreiben, es sei denn, die Einhaltung der jeweils geltenden Bau-, Betriebs- und Unfallverhütungsvorschriften wird nachgewiesen und risikogerechte, amtlich zugelassene Feuerlöscher werden bereitgestellt.
- (4) Es sind folgende Hinweisschilder deutlich sichtbar anzubringen:  
„Bei Unfall und Feuer – Ruf 112“  
„Nächster öffentlicher Fernsprecher bzw. Feuermelder ...“
- (5) Den Beauftragten von GELSENDIENSTE und den zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 9 Sauberhaltung des Wochenmarktes**

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht zusätzlich auf die Wochenmärkte gebracht und entsorgt werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet, Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten, unmittelbar benachbarten Standflächen in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen. Zur Nutzung von Mehrwegverpackungen und Mehrwegtransportmitteln sind die Marktbesucher verpflichtet.
- (3) Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, anfallendes Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrriecht zerkleinert und verdichtet einzufüllen. Falls Gefäße oder Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von der Marktaufsicht oder deren Beauftragten bezeichnet werden und dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
- (4) Die Markthändler haben ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen bis zur Gangmitte während der Benutzungszeit besenrein zu halten und bei entsprechender Witterung von Schnee und Eis freizuhalten.

(5) Auf den abfallfreien Märkten verpflichtet sich der Marktbeschicker/Standinhaber zusätzlich dazu,

1. seinen Marktbetrieb so zu organisieren, dass kein Abfall anfällt,
2. Transportverpackungen oder Bestandteile von Transportverpackungen an den Vorlieferanten zurückzugeben; dazu gehören u.a. Fässer, Kanister, Kisten, Säcke einschließlich Paletten, Kartonagen, geschäumte Schalen, Schrumpffolien und ähnliche Umhüllungen.

Die abfallfreien Märkte ergeben sich aus der **Anlage**.

(6) Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 10 Haftung**

Das Betreten der Wochenmarktplätze geschieht auf eigene Gefahr. Für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Marktgewerbes entstehen, ist der jeweilige Standbetreiber verantwortlich.

## **§ 11 Fehlverhalten**

Verstöße gegen diese Marktordnung einschließlich der Zahlungsverpflichtung gemäß § 14 werden mit einer Konventionalstrafe **bis zu 500,00 €** und/oder in gravierenden Fällen mit Verweis vom Markt geahndet.

## **§ 12 Mitwirkungsrechte**

Die auf den Märkten gewählten Sprecher bzw. in deren Abwesenheit deren Vertreter bilden einen Sprecherrat bei GELSENDIENSTE. Der Sprecherrat wird von GELSENDIENSTE zu relevanten Themen des Marktes gehört und aktiv in die Gestaltung der Wochenmärkte einbezogen. Darüber hinaus können sich die Sprecher der Märkte jederzeit von sich aus in speziellen Fragen ihres Marktes und im Geiste vertrauensvoller Zusammenarbeit und Kooperation an GELSENDIENSTE wenden.

## **§ 13 Dauer, Änderung und Kündigung des Vertrags**

Der Marktbeschickervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich zum Monatsende gekündigt werden. Bei Zeitverträgen ist der Zeitraum angegeben. Die Kündigungserklärung muss spätestens bis zum 20. des Monats bei GELSENDIENSTE eingegangen sein. Vertragsänderungen bedürfen ebenfalls der Schriftform und müssen bis zum 10. eines Monats für den Folgemonat bei GELSENDIENSTE eingegangen sein.

## § 14 Entgelte für Vertragshändler

- (1) Das Entgelt für Vertragshändler beträgt pro Stand/Tag (maximale Standtiefe 3,00 m) je angefangener Frontmeter:

auf Märkten <b>mit</b> Reinigung und Müllentsorgung	2,40 €	zzgl. gesetzl. MwSt
auf abfall- und reinigungsfreien Märkten	1,95 €	zzgl. gesetzl. MwSt
<i>Zusätzlich auf allen Wochenmärkten zu entrichten:</i>		
Werbekostenpauschale: pro Tag/Stand	0,50 €	zzgl. gesetzl. MwSt
Stromanschluss (Bereitstellungspauschale) pro Tag/Anschluss	1,50 €	zzgl. gesetzl. MwSt

- (2) Die Höhe des Entgeltes wird auf Basis der Vertragsangaben des Marktbeschickers durch GELSENDIENSTE berechnet und mitgeteilt. Der per Rechnung ermittelte Betrag ist verbindlich und kann durch den Marktbeschicker nicht eigenhändig abgeändert werden. Die Standentgelte einschließlich Werbekosten- und ggf. Stromkostenpauschale werden in **zwölf (12) gleichen Monatsraten** erhoben.
- (3) Eine Urlaubserstattung erfolgt nicht. Feiertage, an denen kein Markt stattfindet, werden nicht von den Entgelten abgezogen.
- (4) Der Entgeltbetrag muss spätestens **acht (8) Werktage** vor Beginn des entsprechenden Monats bei GELSENDIENSTE eingegangen sein.
- (5) Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, erlischt das Recht auf den Standplatz mit sofortiger Wirkung. In dem Fall endet auch der Marktbeschickervertrag zum Ende des jeweiligen Monats, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf. Die Zahlungsverpflichtung nach dieser Regelung bleibt hiervon unberührt. Die offizielle Standerlaubnis (Vignette) ist umgehend zurückzugeben.

## § 15 Entgelte für Tagesbeschicker

- (1) Das Entgelt für Tagesbeschicker beträgt pro Stand/Tag (maximale Standtiefe 3,00 m) je angefangener Frontmeter:

auf Märkten <b>mit</b> Reinigung und Müllentsorgung	4,40 €	zzgl. gesetzl. MwSt
auf abfall- und reinigungsfreien Märkten	2,95 €	zzgl. gesetzl. MwSt
zusätzlich ggf. Stromkostenpauschale	1,50 €	zzgl. gesetzl. MwSt
zusätzlich Werbekostenpauschale pro Tag/Stand	0,50 €	zzgl. gesetzl. MwSt

- (2) Es werden nur die tatsächlich in Anspruch genommenen Frontmeter berechnet.
- (3) Als Tagesbeschicker gelten alle Markthändler, die keinen Vertrag für den jeweiligen Markt und Wochentag zur Beschickung der Wochenmärkte mit GELSENDIENSTE geschlossen und damit auch keine entsprechende Vignette erhalten haben.

## **§ 16 Standerweiterung**

Dauerbeschicker, die ihren vertraglich angemeldeten Stand zeitlich begrenzt vergrößern wollen, zahlen für die zusätzlich genutzten Frontmeter das jeweils gültige Entgelt für Tageshändler – bar – an die Marktaufsicht. Die Erweiterung ist nur tageweise möglich und muss am jeweiligen Tag bei der Marktaufsicht angemeldet werden. Ein Anspruch auf dauernde Erweiterung ergeht hieraus nicht.

## **§ 17 Kennzeichnungspflicht**

- (1) Alle Vertragshändler erhalten für jeden einzelnen Markt eine offizielle Standerlaubnis (Vignette) von GELSENDIENSTE, die den Namen des Markthändlers, Bezeichnung des einzelnen Wochenmarktes, Warenangebot sowie die Frontmeterzahl am jeweiligen Markttag enthält. Der Marktbeschicker verpflichtet sich, diese Vignette an seinem Stand gut sichtbar anzubringen.
- (2) Bei Fehlen der Vignette kann das Standentgelt an diesem Tag durch die Marktaufsicht zum jeweils gültigen Frontmeterpreis für Tagesbeschicker bar kassiert werden. Das Entgelt ist auch dann fällig, wenn ein Händler seinen Stand zwar angemeldet, aber nicht genutzt hat.

## **§ 18 Werbung**

Die Vertrags- und Tageshändler zahlen markt täglich eine Werbekostenpauschale, die von GELSENDIENSTE pro Markt gesondert verbucht wird. GELSENDIENSTE wird allgemeine Werbemaßnahmen zentral koordinieren, organisieren und durchführen.

## **§ 19 Vertragsbestandteil**

- (1) Diese Marktordnung wird Bestandteil aller Verträge, die für den Betrieb der Wochenmärkte in Gelsenkirchen geschlossen werden; sie wird in der derzeit geltenden Fassung auch Bestandteil bereits bestehender Verträge. Vertragsschließende werden dementsprechend auch künftige Neufassungen oder Änderungen dieser Marktordnung gegen sich gelten lassen.
- (2) Diese Marktordnung ersetzt die Marktordnung in der zuletzt geltenden Fassung; diese verliert damit ihre Gültigkeit.

## **§ 20 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Gelsenkirchen.

**Anlage zur Marktordnung ab dem 01.01.2020**
**Wochenmärkte in Gelsenkirchen**

Märkte **\*ohne** Abfallentsorgung und Reinigung: Heßler, Ückendorf, Altstadt (Di+Fr), Rotthausen, Erle, Hassel, Resser-Mark, Horst-Süd

Märkte **mit** Abfallentsorgung und Reinigung: Altstadt (Sa), Buer, Horst-Nord

Markt-Nr.	Stadtteil	Markort	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
5610	<b>*Heßler</b>	Melanchthonplatz				8 – 13 Uhr		
5620	<b>*Ückendorf</b>	Schulte-im-Hofe- Platz			8 – 13 Uhr			
5630	<b>*Altstadt</b>	Hauptmarkt/ Margarethe-Zingler- Platz		8 – 13 Uhr			8 – 13 Uhr	
5631	<b>Altstadt</b>	Hauptmarkt/ Margarethe-Zingler- Platz						8 – 13 Uhr
5640	<b>*Rotthausen</b>	Ernst-Käsemann- Platz						8 – 13 Uhr
5651	<b>Buer</b>	De-la-Chevallerie- Straße		8 – 13 Uhr		8 – 13 Uhr		8 – 13 Uhr
5660	<b>*Erle</b>	Marktstraße			8 – 13 Uhr		8 – 13 Uhr	
5670	<b>*Hassel</b>	August-Schmidt- Platz			8 – 13 Uhr		8 – 13 Uhr	
5680	<b>*Resser- Mark</b>	Im Emscherbruch				8 – 13 Uhr		8 – 13 Uhr
5701	<b>Horst-Nord</b>	Josef-Büscher- Platz			8 – 13 Uhr			
5710	<b>*Horst-Süd</b>	Harthorststraße					8 – 13 Uhr	